



Begläubigter Auszug aus dem Beschlussbuch

59. Sitzung des Marktgemeinderates

vom

17.09.2025

öffentlich

- TOP 4**
- Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammensorgungssatzung des Marktes Markt Indersdorf (BGS-EWS/FES)**
 - Neukalkulation der Benutzungsgebühren für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Markt Indersdorf für den Zeitraum 2026 bis 2029**
 - Vorlage: 2025/0304**

Sach- und Rechtslage:

Die Gebühren der BGS-EWS/FES wurden zuletzt aufgrund einer Neukalkulation und durch Beschluss einer entsprechenden Änderungssatzung durch den Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 24.11.2021 geändert. Als Kalkulationszeitraum war der 01.01.2022 bis 31.12.2025 vorgesehen.

In den vergangenen Wochen hat Frau Dagmar Suchowski vom gleichnamigen Sachverständigenbüro als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für die Kalkulation von Beiträgen und Gebühren der kommunalen Abwasser- und Wasserversorgung die notwendige Neukalkulation der Benutzungsgebühren für den Markt Markt Indersdorf vorgenommen.

Ohne Berücksichtigung des im ablaufenden Kalkulationszeitraums auflaufenden Defizits müssten die Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung um nur je ca. 10 % steigen und dies obwohl der Markt die umfangreichen Investitionen im Abwasserbereich (> 12,5 Mio. €) nicht über Beiträge, sondern ausschließlich über Gebühren finanziert. Dies wird im Wesentlichen durch die Auflösung einer im vorigen Kalkulationszeitraums gebildeten Erneuerungsrücklage ermöglicht.

Allerdings ist der aktuell laufende Kalkulationszeitraum durch eine Vielzahl von nicht vorhergesehenen Entwicklungen geprägt, die zum Auftaufen eines Defizits in Höhe von ca. 1,68 Mio. Euro führen werden. Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und die daraufhin explodierenden Energiepreise haben die Stromkosten des Marktes vervielfacht. Die Kläranlage und die Pumpwerke sind die größten Stromverbraucher des Marktes. Mit den steigenden Energiekosten haben sich auch alle weiteren Hilfs- und Betriebsstoffe außergewöhnlich stark verteuert. Für das Jahr 2024 wurde in der Tarifrunde eine Steigerung um 11,5 % der Tarifverdienste vereinbart - auch das war so nicht einkalkuliert. Darüber hinaus wurde in den Jahren 2021 bis 2025 mehr für die Sanierung der Kanäle ausgegeben als in der letzten Gebührenkalkulation vorgesehen war.

Unter Berücksichtigung des zuvor genannten Defizits ergibt die Neukalkulation nachfolgende Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr: **3,88 €/m³** (bisher 2,91 €/m³)
(Alternativberechnung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG: 4,21 €/m³)

Niederschlagswassergebühr: **0,73 €/m²** überbauter und befestigter Fläche (bisher 0,54 €/m²)
(Alternativberechnung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG: 0,79 €/m²)

Fäkalschlammgebühr: **358,36 €/m³** (bisher 100,55 €/m³)
(Alternativberechnung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG: 376,98 €/m³)

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Alternativberechnung nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG keine Anwendung finden, da die Gebühren dadurch noch stärker angehoben werden müssten.

Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung muss somit um 33,3 % und die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung um 35,2 % erhöht werden um in diesen Bereichen Kostendeckung zu erreichen.

Bei der dezentralen Entsorgung müsste die Gebühr dagegen mehr als verdreifacht werden um zu einer Kostendeckung zu kommen. Dies ist darin begründet, dass sich in diesem Bereich seit Jahren Defizite aufsummieren und außerdem die Gebühr im vorigen Kalkulationszeitraum zeitweilig zu niedrig kalkuliert war, was dieses Defizit zusätzlich verstärkte. Die Verwaltung schlägt daher vor die Fäkalschlammgebühr analog der Niederschlagswassergebühr um 35,2 % auf **135,94 €/m³** zu erhöhen. Gegebenenfalls könnte ab der nächsten Kalkulationsperiode (2030 bis 2033) das Defizit bei der dezentralen Entsorgung reduziert werden.

Ebenfalls wurden durch Frau Suchowski die Herstellungsbeiträge neu kalkuliert, die sich nunmehr wie folgt erhöhen:

Bei anschließbaren Grundstücken:
pro m² Grundstücksfläche von 2,55 € auf **3,21 €**
pro m² Geschossfläche von 14,42 € auf **16,40 €**

Bei nicht anschließbaren Grundstücken:
pro m² Geschossfläche von 6,59 € auf **8,46 €**

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt nachfolgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammensorgungssatzung des Marktes Markt Indersdorf (BGS-EWS/FES):

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fä- kalschlammensorgungssatzung des Marktes Markt Indersdorf (BGS-EWS/FES)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Markt Indersdorf (Markt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammensorgungssatzung:

§ 1

§ 6 (Beitragssatz) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Beitrag für anschließbare Grundstücke beträgt
a) pro m² Grundstücksfläche **3,21 €**

b) pro m² Geschossfläche 16,40 €

§ 2

§ 6 (Beitragssatz) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Beitrag für nicht anschließbare Grundstücke beträgt pro m² Geschossfläche 8,46 €

§ 3

§ 10 (Schmutzwassergebühr) Absatz 1 erhält folgende Fassung

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers (Abwasser) berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,88 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

§ 4

§ 10a (Niederschlagswassergebühr) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

(9) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,73 € pro m² bebauter und befestigter Fläche / Teilfläche pro Jahr.

§ 5

§ 10b (Beseitigungsgebühr) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage / Kleinkläranlage 135,94 €.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Markt Indersdorf, den 18.09.2025

Franz Obesser
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: 20 : 1

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Markt Indersdorf, den 18.09.2025

MARKT MARKT INDERSDORF

